

# VEREINBARUNG ZUR KOMMERZIELLEN NUTZUNG VON GABEK® UND WinRelan®

sowie zur wissenschaftlichen Anwendung in  
subventionierten Projekten



Univ. Prof. Dr. Josef Zelger  
Institut für Philosophie  
Universität Innsbruck  
6020 Innsbruck / Österreich  
Email: josef@zelger@uibk.ac.at

zwischen den Vertragspartnern:

- Prof. Dr. Josef Zelger, Klammstr. 7f, A-6020 Innsbruck, Institut für Philosophie, Innrain 52, Tel. 5074030, Fax 512-507-2891, E-mail [Josef.Zelger@uibk.ac.at](mailto:Josef.Zelger@uibk.ac.at) oder dessen Rechtsnachfolger, im folgenden Z genannt,
- und dem Lizenznehmer  
(Name, Arbeitsanschrift, Tel., Fax., e-mail):

.....

(Privatanschrift, Tel., Fax., e-mail):

.....

.....  
wird auf Grundlage gegenseitiger Selbständigkeit und Abgrenzbarkeit der Vertragsleistungen vereinbart:

L beauftragt als Projektmitarbeiter (gegebenenfalls):

.....

(Name, Anschrift, Tel., Fax., e-mail): .....

.....

## 1. Rechte und Nutzung

- 1.1 Inhaber aller Rechte an der Methode GABEK® und dem PC-Programm WinRelan®, im folgenden insgesamt G genannt, ist ausschließlich und uneingeschränkt Z. Über Weiterentwicklungen (Methode, Anwendungen u.a.) entscheidet ausschließlich Z.
- 1.2 GABEK® ist methodisch, rechtlich und in der Anwendung unabhängig von WinRelan®. WinRelan® wurde für GABEK® entwickelt. WinRelan® darf auch in Teilen unabhängig von GABEK® ohne ausdrückliche Zustimmung von Z nicht verwendet werden. Sollte WinRelan® mit Zustimmung von Z getrennt von GABEK® verwendet werden, gilt die gleiche Regelung wie für GABEK® insgesamt. Jeder Anwender von GABEK® oder WinRelan® oder davon abgeleiteten Vorgehensweisen bzw. solchen, die Teile von GABEK® oder WinRelan® übernehmen, sind dazu verpflichtet, einen Lizenzvertrag mit Z abzuschließen.
- 1.3 Alle Lizenzen werden unmittelbar mit Z abgeschlossen. Unterlizenzen jeder Art sind ausgeschlossen. Die vorliegende Lizenz ist eine Endnutzerlizenz.

1.4 Das WinRelan®-Arbeitsprogramm darf grundsätzlich nicht, auch nicht zur Präsentation, weitergegeben werden. Es darf aber von L selbst oder dem von L beauftragten Mitarbeiter zur Präsentation der Ergebnisse verwendet werden.

Das WinRelan®-Präsentationsprogramm darf auch nach Ablauf der vereinbarten Zeit oder nach Abschluß des Vertragsprojektes noch zur Präsentation der ausgewerteten Daten verwendet werden. Jede andere Verwendung wird vertraglich ausgeschlossen.

## 2. Umfang und Dauer der Lizenzleistungen

2.1 Falls nicht anders vermerkt, ist mit G das vollständige praktische Verfahren, d.s. wissenschaftliche Grundlagen, Vorgangsweise, das PC-Programm WinRelan® und gegebenenfalls andere Hilfsmittel der Anwendung (Handbücher, Anweisungen u.ä.) nach dem jeweiligen Stand gemeint.

Dazu gehören auch alle Serviceleistungen wie Schulungen, Hotline, Projektbetreuung und andere GABEK®-verbundene Dienstleistungen. Sie werden – soweit beansprucht – gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Die Lizenz ist zeitlich begrenzt und erstreckt sich inhaltlich, im Umfang und zeitlich ausschließlich auf das Projekt

.....  
.....

oder auf den Zeitraum vom ..... bis zum .....

Auftraggeber des Projekts von L ist: .....

Nach Ablauf der angegebenen Zeit oder bei darüberhinaus gehenden Anwendungen verpflichtet sich L zum Abschluß eines neuen Vertrages mit Z.

2.3 L erhält alle zur Anwendung erforderlichen Unterlagen zu GABEK® und die Programmversion WinRelan® .....

## 3. Erstanwendungen durch den Lizenznehmer

Soweit erforderlich erhält L bei der Erstvergabe der Lizenz mit den Unterlagen eine Einführung in die praktische Anwendung von GABEK®. Die Einführung umfaßt normal 5 Tage Seminar und die fallweise Betreuung bei der ersten Anwendung. Für Einführungsseminar, Betreuung, Hotline und andere Dienstleistungen werden im jeweiligen Anwendungsfall die üblichen Sätze für Entgelt und Spesen gesondert in Rechnung gestellt.

## 4. Gewährleistung. Sonstige Leistungen

4.1. WinRelan® ist methodisch und in unterschiedlichen Anwendungen geprüft. Wie bei allen Programmen dieser Art kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, daß Unverträglichkeiten auftreten. Im Falle von Software-Unverträglichkeiten bei der Installation werden sowohl Installations-CD mit Unterlagen zurückgesandt als auch schon bezahlte Lizenzgebühren rückerstattet. Die Rückerstattung setzt voraus, daß das Betriebssystem und die Softwarekonstellation von L beschrieben wurden, die vermutlich zum Installationsproblem geführt haben.

4.2 Bei Problemen in speziellen Anwendungen verpflichtet sich L, alle auftretenden Fehler sofort dergestalt zu dokumentieren, daß eine programm-technische Bearbeitung problemlos möglich ist. (Normalerweise genügt dazu die Übersendung der entsprechenden WinRelan®-Dokumente, die kurz vor dem Fehler und nach dem Auftreten des Fehlers gespeichert worden sind und des dazugehörigen log.files mit detaillierter Beschreibung der Problemstelle.) Solche Mängel in der

Software werden von Z unentgeltlich behoben. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung kann nicht übernommen werden.

- 4.3. Gewährleistung kann nur dann und insoweit durch Z übernommen werden, wenn alle Anweisungen zur Vorgangsweise und zur Datensicherung genau befolgt wurden und dies zweifelsfrei nachgewiesen wird. Sie ist beschränkt auf ausschließlich dem Programm unmittelbar zuzurechnende Schäden des direkten Arbeitsaufwands mit G innerhalb der betroffenen Einzelanwendung. Darüber hinausgehende Schäden sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist höchstens auf den Betrag der Lizenzzahlung für den betroffenen Teil der Einzelanwendung begrenzt.
- 4.4. Nachteile, die aus der Beratung und der Programm-Anwendung durch L entstehen könnten, gehen nicht zu Lasten von Z. Wenn L ein GABEK®-Projekt im Auftrag Dritter durchführt, dann sorgt L selbst für einen angemessenen Versicherungsschutz.
- 4.5. G wird in Grundlagenforschung und nach den Erfahrungen breitgestreuter praktischer Anwendungen weiterentwickelt. L wird über neue Ergebnisse (z.B. neue Anwendungen) informiert, sofern sie für den Vertragszweck von Bedeutung sind. Für damit verbundene Kosten, etwa Schulungsmaßnahmen, Software Updates u.ä. werden die üblichen Sätze berechnet.

## **5. Pflichten des Lizenznehmers.**

- 5.1. L ist zur Zahlung einer Lizenzgebühr nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet.
- 5.2. L ist nicht zur Vertretung von Z befugt. Er setzt G in der neuesten von Z vorgegebenen Fassung ein.
- 5.3. L ist verpflichtet, den mit Z vereinbarten Mindestaufwand bei der Projektabwicklung und die dafür geltenden Mindestpreise für GABEK®-Leistungen nicht zu unterschreiten (Sicherung der Leistungsqualität).
- 5.4. L verpflichtet sich, die Vorschriften für die Nutzung von GABEK, insbesondere der Software WinRelan® und aller Arbeitsmittel zu beachten. Er hat insbesondere auch alle Maßnahmen zum Datenschutz (Gesetzliche Vorschriften, Usancen, Sicherung der Daten vor unbefugter Kenntnis u.s.w.) und zur Datensicherung (Viren, Sicherheitsspeicherung u.s.w.) genau einzuhalten. L haftet für alle aus der Nichtbefolgung entstehenden Schäden
- 5.5. L informiert Z über alle Projekte, bei denen GABEK® angewendet wird und über die Personen (Namen, Anschrift, Tel., Fax., e-mail), die mit dem GABEK®-Projekt befaßt sind.
- 5.6. Der Auftraggeber ist vom Lizenznehmer über den mit Z geschlossenen Lizenzvertrag zu unterrichten.

## **6. Lizenzgebühren für G**

- 6.1. Vereinbart wird eine auftragsabhängige Lizenzgebühr von .....% der auf GABEK®-Leistungen entfallenden Brutto-Auftragssumme.

Die lizenzpflichtige Auftragssumme wird gebildet, jeweils brutto durch das Entgelt für die Vorbereitung der GABEK®-Untersuchung, Erhebungen und Feldarbeit, elektronische Datenerfassung, Auswertung, Druck der Ergebnisse, Verfassen des Berichts und des Kurzberichts. Eingeschlossen sind Auswertungsarbeiten anhand von GABEK® über Ziele, Maßnahmen, Entwicklung von Leitbildern und ähnliche auftragsverbundene Arbeiten sowie deren Präsentation und allfällige Schulungen über den Gebrauch / die Umsetzung – von GABEK®-Ergebnissen.

Im vorliegenden Fall wird – begrenzt auf das obengenannte Projekt eine Lizenzgebühr von

.....+ MwSt vereinbart.

L stellt eine Kopie des Vertrages mit seinem Auftraggeber nach Wunsch von Z dem Lizenzgeber zur Verfügung.

6.2. Oder:

Vereinbart wird ein Fixbetrag von .....+ MwSt

für den Zeitraum vom ..... bis zum .....

6.3. Wissenschaftliche Projekte gegen Entgelt für Dritte oder subventionierte Forschungsprojekte werden als kommerzielle Projekte aufgefaßt. Auch wenn L das Projekt nicht gegen Entgelt durchführt, wenn aber dessen Ergebnisse zum wirtschaftlichen Nutzen einer Organisation/Institution oder eines Unternehmens dienen, unterliegt es der vollen Lizenzverpflichtung für kommerzielle GABEK®-Projekte. L hat Z davon umgehend in Kenntnis zu setzen. L unterrichtet die Institution/ Organisation oder das Unternehmen davon, holt deren/dessen Zustimmung ein und schließt mit Z einen Lizenzvertrag für kommerzielle GABEK®-Projekte ab.

6.4. Internationale Gesellschaften und Beratungsfirmen.

Wenn L eine Internationale Gesellschaft oder eine Beratungsfirma als Auftraggeber für ein GABEK®-Projekt hat oder wenn sich der Auftrag auf eine Reihe von Projekten bezieht, dann wird der Lizenzvertrag von Z mit dem Auftraggeber von L ausgehandelt. Dies bezieht sich auch auf Schulungen von GABEK®-WinRelan®, die ausschließlich von Z durchgeführt werden.

**7. Zahlung.**

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird die erste Hälfte der Lizenzgebühr zum Vertragsabschluß zwischen L und Z bezahlt, die zweite Hälfte ist fällig mit der Rechnungsstellung von L an seinen Kunden.

G bzw. das WinRelan®-Programm wird nach der ersten Zahlung an L gesandt.

**8. Schutzbestimmungen.**

8.1. L ist *nicht berechtigt an G Änderungen gleich welcher Art vorzunehmen*. Über den Wunsch einer solchen Änderung ist Z unverzüglich zu informieren.

L ist nicht berechtigt die Software WinRelan® zurückzuentwickeln oder zu dekompile (Reverse Engineering, Dekompilierung und Disassemblierung). Er haftet auch, falls dies durch einen Dritten geschieht, der WinRelan® von L erhalten hat.

8.2. L verpflichtet sich insbesondere, G, das sind Inhalte Methode, Verfahren Wirkungsweise, Arbeitsmittel usw. und das Programm WinRelan® keinesfalls, auch nicht teilweise und zur Information, an Dritte weiterzugeben. L verpflichtet sich, G so einzusetzen, daß nicht publizierte Unterlagen über G (z.B. Preprints, Schulungsmaterial), insbesondere WinRelan®, *nicht an Dritte gelangen können*. Preprints und Handbücher dürfen jedoch zitiert werden. Für die Durchführung der vertraglichen Anwendung kann L jedoch zwei Z *vorher mit Anschrift benannte vertrauenswürdige Mitarbeiter* denen Z. zugestimmt hat, mit der Arbeit an WinRelan® betrauen (deren Namen sind im Vertrag oben anzugeben). Diese verpflichten sich ihrerseits, die oben genannten Bedingungen einzuhalten. Darüber hinaus hat L nicht das Recht, das Know How auf Dritte zu übertragen.

8.3 Weder L noch ein allenfalls von L beauftragter Mitarbeiter ist berechtigt, Schulungen über G durchzuführen. Dazu ist eine besondere Ausbildung und der Abschluß eines eigenen Lizenzvertrages mit Z erforderlich. Dies gilt vor allem für die Software WinRelan®. Vorherige

Absprache mit Z ist zwingend.

- 8.4. L verpflichtet sich, WinRelan® so zu installieren, daß das Programm für keine anderen als die vertraglich vorgesehenen Personen zugänglich ist.
- 8.5. L haftet für alle durch Nichtbeachtung dieses Vertrages entstehenden Schäden für Z oder für Dritte in vollem Umfang. Zusätzlich wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen d. V., sei es schuldhaft oder fahrlässig, insbesondere im Falle einer unzulässigen Weitergabe der Software WinRelan®, bei unberechtigter Durchführung eines GABEK®-Projektes oder von GABEK®- bzw. WinRelan®-Schulungen durch L oder seine Mitarbeiter, eine Vertragsstrafe von 30.000,- Euro vereinbart. Die Haftung für sonstige Folgen bleibt davon unberührt.

## **9. Erfahrungsaustausch.**

- 9.1. Die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung (Methode und Anwendung) von GABEK® werden wesentlich von den Erfahrungen aus praktischen Anwendungen getragen. L gewährt Z in diesem Rahmen Einsicht in den Verlauf und die Ergebnisse der Anwendung. Z unterliegt dabei der Verpflichtung zu der dem Auftraggeber von L geschuldeten Geheimhaltung. Der Auftraggeber von L kann Z jedoch davon entbinden. L berichtet auf Anfrage durch Z über wesentliche Erfahrungen (Fehler, wünschenswerte Verbesserungen u.ä.) und insbesondere auch über Art und Umfang des verbalen Datenmaterials, vor allem über
- Aufgabenstellung
  - Durchgeführte Prozeßschritte und Auswertungsstrategien
  - Bei der Durchführung und insbesondere der Präsentation aufgetretene Fragen, Schwierigkeiten und deren Überwindung
  - Verfahrensverbesserungen und neue Anwendungsmöglichkeiten.
  - L verpflichtet sich, nach Abschluß des Projekts an Z eine Rückmeldung zu senden in Form des aktuellen Ausdrucks des ‚Projektstatus‘ (formale Informationen über das Projekt unter dem Menüpunkt „Projekt“ und dort Untermenü „Projekt→ Word“ ) und der ‚Gesamtstatistik‘ mit ‚Graphik‘ (unter dem Menüpunkt „Analyse“ Untermenü „Statistik“). Sie dienen dem formalen Vergleich verschiedener Projekte und der Weiterentwicklung des Verfahrens.
- 9.2 Z darf L, dessen Auftraggeber – wenn dieser zustimmt - und den Projekttitel als Referenz in die GABEK-Projektliste aufnehmen. Bei besonderen Gründen dagegen, muß dies im Lizenzvertrag vermerkt werden.

## **10. Gebrauch der Bezeichnungen GABEK® und WinRelan®. Werbemaßnahmen**

- 10.1. Bei Projektbeschreibungen, Präsentationen, in Projektberichten und Publikationen über das Vertragsprojekt ist Univ.-Prof. Dr. Josef Zelger als Autor und Rechtsinhaber der Methode zu nennen. Bei der Ersterwähnung ist auch das Copyright von GABEK® und WinRelan® wie folgt zu drucken: GABEK® und WinRelan® (Copyright © Josef Zelger, Innsbruck). Doch ist klarzustellen, daß die Verantwortung für die Durchführung im konkreten Fall bei L liegt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 10.2. In allfälligen Angaben von Suchbegriffen in Projektberichten, Diplomarbeiten/Dissertationen oder Publikationen zum Projekt ist auf jeden Fall auch „GABEK“ als Literatursuchbegriff anzugeben.
- 10.3. Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit G sind vorher mit Z abzustimmen. Bei Zuwiderhandlung wird die Lizenz ausgesetzt.

## **11. Abschlußklauseln**

- 11.1. Der Vertrag endet mit der Beendigung des Vertragsprojekts, spätestens jedoch am .....
- 11.2. Für Zusatzanwendungen sind Anschlußvereinbarungen zu treffen.
- 11.3. Der Vertrag kann aus wichtigem Grunde gekündigt werden (Einleitung eines

Vergleichs- oder Konkurs-Verfahrens, Zahlungsverzug, Verstoß gegen Vertragsvorschriften, Wettbewerbsverbot u.ä.).

11.4 Mit Vertragsende sind sämtliche von Z für die Anwendung zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzugeben. Der Vertrag endet in jedem Falle mit dem Tod des L oder der Aufgabe der Geschäftstätigkeit.

11.5. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Sollten Vertragsteile unwirksam sein, werden sie durch die Vertragspartner sinngemäß durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

**12. Als Gerichtsstand** wird Innsbruck vereinbart .

Innsbruck, den.....

Josef Zelger

Lizenznehmer

Projektmitarbeiter